

**Vollzug des Landesjagdgesetzes
Erlegung von Schwarzwild
unter Verwendung
von künstlichen Lichtquellen
Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde -, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, erlässt als zuständige Behörde gemäß § 23 LJG Abs. 3 folgende Allgemeinverfügung:

I.

**Erlegung von Schwarzwild unter
Verwendung von künstlichen Lichtquellen**

Zur Erlegung von Schwarzwild wird gem. § 23 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LJG) eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen (allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-) Scheinwerfer) nach § 23 Abs. 1 Ziffer 8a LJG für alle Jagdbezirke in Rheinland-Pfalz zugelassen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Ausnahme vom Verbot der Verwendung von künstlichen Lichtquellen zur Erlegung von Schwarzwild erfolgt bis auf Widerruf.
2. Bei der Verwendung von künstlichen Lichtquellen sind folgende Waffen und Gegenstände nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.2.4 des Waffengesetzes weiterhin verboten:

Spezielle Vorrichtungen, die für Schusswaffen bestimmt sind, die das Ziel beleuchten (z. B.: Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B.: Laser oder Zielpunktprojektoren) sowie Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B.: Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen. Sie dürfen daher auch im Rahmen dieser Ausnahmeregelung weder erworben noch verwendet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verbindung der handelsüblichen bzw. allgemein gebräuchlichen Taschenlampen oder (Hand-) Scheinwerfer mit der Schusswaffe (ob mit speziellen Vorrichtungen oder im Eigenbau) verboten und gegebenenfalls nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe sowie Verlust der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse bedroht ist. Auch handelsübliche Gebrauchsgegenstände / Taschenlampen fallen unter die Verbotsnormen, sobald sie mit einer Schusswaffe verbunden sind!

III.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

IV.

Begründung

Der Ansatz für eine Bekämpfung der klassischen Schweinepest (KSP) und der Verhinderung eines Eintrages der Afrikanischen Schweinepest (ASP) nach Rheinland-Pfalz ist von hoher Relevanz, da in weiten Teilen des Landes von einer zum Teil extrem hohen Schwarzwildpopulation, einhergehend mit hohen Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft berichtet wird.

Die KSP war seit Beginn des Jahres 2000 bei Wildschweinen in weiten Teilen Deutschlands weit verbreitet, auch in Rheinland-Pfalz. Mithilfe der Impfung der Wildschweine und gezielter Maßnahmen aller Beteiligten konnte die KSP erfolgreich bekämpft werden. Deutschland gilt seit 2012 wieder als KSP-frei.

Ein erneuter Eintrag der KSP in die rheinland-pfälzische Wildschweinpopulation wä-

re daher eine erhebliche Bedrohung für die Hausschweinbestände und würde darüber hinaus zu Handelssperren von Schweinen und Schweinefleischprodukten mit finanziellen Einbußen für die Landwirtschaft führen.

Das Vorkommen der ASP in den osteuropäischen Ländern bei Wild- und Hausschweinen bedeutet zudem eine ständige Gefahrenlage des Auftretens hier in Rheinland-Pfalz.

Seit dem ersten Auftreten der ASP in Georgien (2007) hat sich die Seuche sprunghaft in Richtung Westen und Norden nach Estland, Lettland, Litauen und Polen ausgebreitet. Im Juli 2017 wurden die ersten Fälle in Tschechien und ein Fall bei Hausschweinen in Rumänien gemeldet.

Eine Ausbreitung der ASP-Infektionen in der Wildschweinpopulation konnte in allen betroffenen Staaten des euroasiatischen Raums seit nunmehr ca. 10 Jahren nicht aufgehalten werden, wenn auch die Ausbreitungsgeschwindigkeit langsamer ist als es zunächst angenommen wurde. So kommt es immer wieder zu Feststellungen der ASP bei Haus- und Wildschweinen, auch in größerer Entfernung von den bereits bekannten Infektionsherden. Als Ursache für diese sprunghafte Verbreitung wird meist eine anthropogene Verschleppung der Infektion vermutet.

Es ist daher für das Allgemeinwohl geboten, alle jagdrechtlichen Möglichkeiten auszunutzen, um einen möglichen Eintrag der ASP und einem erneuten Eintrag der KSP in die Wildschweinpopulation entgegenzuwirken, da die Dichte der Wildtierpopulation als maßgeblicher Risikofaktor bei der Verbreitung von Seuchen gilt. Die Interessen des Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahme ist somit folglich angemessen und erforderlich.

Der Elterntierschutz, der für die Aufzucht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 LJG notwendigen Elterntiere bleibt hiervon unberührt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 11. August 2017

Zentralstelle der
Forstverwaltung
Im Auftrag
T. B u b l i t z